

**Satzung über den Wochenmarkt auf dem Klostergarten
in der Stadt Passau
(Wochenmarktsatzung für den Klostergarten)**

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2014 -

*(Satzung vom 16.12.2013 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom
18.12.2013, S. 284, Änderungssatzung vom 22.12.2014 bekannt gemacht
im Amtsblatt Nr. 35 vom 29.12.2014, S. 303)*

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 4 Teilnahme und Zulassung
- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 9 Sauberkeit und Reinigung
- § 10 Marktaufsicht
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Marktgebühren
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Benutzung der Wochenmärkte auf dem Klostergarten. Diese werden als öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO) der Stadt Passau betrieben.

§ 2 Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden an Dienstagen und an Freitagen von 7.00 – 12.30 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (2) Die Markttage, die Öffnungszeiten oder die örtlichen Festlegungen können aus besonderem Anlass, insbesondere wenn der Platz für andere Veranstaltungen benötigt wird, von der Stadt Passau geändert werden. Einzelne Märkte können unter diesen Voraussetzungen auch abgesagt werden.
- (3) Die Märkte finden auf den befestigten Flächen des Klostergartens statt. Eine Nutzung der Grünflächen ist nicht gestattet.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Es dürfen angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse
4. geschmückte Bindereien, soweit sie überwiegend pflanzlichen Ursprungs sind
5. Haushaltsartikel und ähnliche Waren auf maximal zwei Standplätzen
6. zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke auf maximal zwei Standplätzen

§ 4 Teilnahme und Zulassung

- (1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten bedarf einer Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Standortes und des Warensortiments für ein Kalenderjahr (Dauerzulassung), für einen bestimmten Zeitraum (Saisonzulassung) oder für einen bestimmten Markttag (Tageszulassung) erteilt.
- (3) Die Vergabe der Marktplätze für Dauerzulassungen erfolgt jeweils im Dezember für das darauf folgende Kalenderjahr auf der Grundlage der am 01.12. vorliegenden

Anträge. Später eingehende Anträge, insbesondere auch Anträge auf Saison- oder Tageszulassungen, können nur berücksichtigt werden, wenn das für den beantragten Zeitraum verfügbare Platzangebot ausreicht.

- (4) Die Stadt Passau weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Der Verkauf gleichartiger Waren oder Warenarten kann auf Teilen des Wochenmarktgeländes zusammengefasst und darauf beschränkt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - der Bewerber in seinem Antrag unrichtige Angaben zur Person oder zu seinem Geschäft gemacht hat oder unvollständige Angaben nicht unverzüglich nachholt
 - das Platzangebot nicht ausreicht und nach Durchführung der Auswahlentscheidung nach § 5 andere Bewerber vorrangig zu berücksichtigen sind
 - der Bewerber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 - der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt .
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht bzw. nicht regelmäßig genutzt wird,
 - der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - der Marktteilnehmer die nach der Wochenmarktgebührensatzung / Klostergarten fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (8) Die Zuteilung endet, wenn
 - der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - der Marktbeschicker stirbt,
 - die Firma des Marktbeschickers erlischt.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (1) Reicht das verfügbare Platzangebot nicht aus, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Orientiert am Marktzweck, nämlich der Bevölkerung in der Alt- und in der Innenstadt ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen

Kaufbedarfs zu bieten, ist entsprechend den Marktbedürfnissen und den organisatorischen Gegebenheiten insbesondere darauf zu achten, dass

- ortsansässige Betriebe vorrangig berücksichtigt werden,
 - auch der Wochenmarktstandort auf dem Domplatz eine ausreichende Anzahl von Beschickern erhält,
 - die Bewerber bewährt und zuverlässig sind,
 - durch einen ausgewogenen Branchenmix ein vielfältiges Angebot gewährleistet wird,
 - das Angebot attraktiv ist, und zwar im Hinblick auf die Gestaltung und Sauberkeit des Standes, den Zustand und die Qualität der Ware, die Preisauszeichnung und die Warenkennzeichnung,
 - Neu- oder Wiederholungsbewerber, deren Angebot wochenmarktkonform ist und gegen deren persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, in angemessener Zeit eine Zulassungschance erhalten.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele auf der Grundlage eines Punktekataloges, der vom Ordnungsausschuss der Stadt Passau zu beschließen ist. Antragsteller mit höherer Punktezahl werden vor Bewerbern mit niedrigerer Punktezahl berücksichtigt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufs- und Schirmstände zugelassen.
- (2) Geschlossene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelrechtlichen oder lebensmittelhygienischen Gründen erforderlich ist. Liefer-, Transport-, Zug-, Kühl-, oder sonstige Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, müssen unverzüglich nach den Aufbauarbeiten entfernt werden. Abweichend davon dürfen am Dienstag-Wochenmarkt die Händlerfahrzeuge auf der Marktplatzfläche an der Ringstraße gegenüber dem Nikolakloster im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten abgestellt werden.
- (3) Die äußere Erscheinung der Wochenmärkte soll einem typischen niederbayrischen Markt entsprechen. Dies ist bei der Farbe der Schirme und dem Material und der Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich die Tiefe von 3,50 m nicht überschreiten.

- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche der Wege und Plätze oder die darin verlegten Leitungen nicht beschädigt werden. Das Verlegen von Kabeln am Boden quer über den Fußgängerbereich der Marktfläche ist unzulässig.
- (6) Die Marktteilnehmer haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift oder ihre vollständige Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die Anlieferung zu den Wochenmärkten darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen und muss spätestens mit Marktbeginn beendet sein. Während der Auf- und Abbauzeit darf der Wochenmarktplatz nur mit den für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Transport- und Zugfahrzeugen, Lieferwagen und Anhängern befahren werden.
- (2) Mit Ablauf der Marktzeit muss der Verkauf eingestellt werden und der Platz spätestens eine Stunde danach geräumt sein.
- (3) Der Auf- und Abbau anderer Marktteilnehmer darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Zufahrten und Zugänge dürfen nicht verstellt werden. Auf der Cagnes-sur-Mer-Promenade ist auch während der Auf- und Abbauzeiten eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m freizuhalten.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Passau zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem jeweiligen Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist insbesondere
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Verteilen von Werbematerial aller Art
 4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, frei umherlaufen zu lassen,

5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit, ausgenommen die Benutzung der Cagnes-sur-Mer-Promenade durch Radfahrer,
6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Sauberkeit und Reinigung

- (1) Jeder Verkäufer hat seinen Standplatz vor Verlassen auf eigene Kosten zu reinigen und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Öffentliche Abfallkörbe dürfen zur Entsorgung der auf dem Wochenmarkt angefallenen Abfälle nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadt Passau kann die Endreinigung auf Kosten des Beschickers durchführen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie kann Dritte damit beauftragen.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Passau. Das mit den Aufgaben der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebs erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zugang zu den Standplätzen zu gewähren. Auf Verlangen hat sich das Aufsichtspersonal als solches auszuweisen.
- (4) Marktteilnehmer, die den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 zuwiderhandeln oder sich wiederholt den Weisungen der Aufsichtsorgane widersetzen, können des Platzes verwiesen und von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 11 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Passau zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht höher-rangige Rechtsvorschriften oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 12 Marktgebühren

- (1) Für die benötigte Standfläche sind Marktgebühren zu entrichten.
- (2) Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Wochenmarktgebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Passau am Klostergarten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Marktbesucher.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Passau keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Passau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 Fahrzeuge, Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstige Gegenstände auf Grünflächen abstellt oder lagert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 ohne vorhergehende Zulassung Waren anbietet,
 3. den Festlegungen zur Platzgröße, zum Standort oder zum Warensortiment in der Zulassung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 4. Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht den Anforderungen nach § 6 entsprechen,
 5. die Sorgfaltspflichten bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen und beim Verlegen von Leitungen nach § 6 Abs. 5 nicht beachtet,
 6. entgegen § 6 Abs. 6 an der Verkaufseinrichtung keinen Namen anbringt bzw. den Formvorschriften zuwiderhandelt,
 7. die Bestimmungen nach § 7 zum Auf- und Abbau nicht einhält,
 8. den Verboten zum Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt,

9. entgegen § 9 Abs. 1 den Standplatz nicht reinigt oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 als Marktteilnehmer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
11. entgegen § 10 Abs. 3 dem Aufsichtspersonal nicht Zugang zu den Standplätzen gewährt,
12. einem Platzverweis nach § 10 Abs. 4 nicht Folge leistet.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Passau, den 16.12.2013
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister